Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stabsstelle der Bürgermeisterin

Verfasser/in: Claudia Jahnke

Vorlage Nr. BV/243/2021
Datum: 19.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Sitzungsart (N/Ö)
Rat	**04.11.2021**	**Ö**

Betreff: **Bildung der Ausschüsse des Rates, Feststellung der Sitzverteilung und Besetzung durch Beschluss und Entscheidung über die sonstigen Vertreter/innen in den Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

1. Für die Wahlperiode 2021-2026 werden gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG die folgenden beratenden Ausschüsse mit den folgenden Mitgliederzahlen gebildet:

- Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport (Budget Fachbereich III) einschließlich sondergesetzlichen Schulausschuss und Jugendausschuss
  13 Mitglieder
- Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr
  (Budget Fachbereich IV)
  13 Mitglieder
- Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
  11 Mitglieder
- Ausschuss für Ordnung, Kultur und Feuerwehrangelegenheiten
  (Budget Fachbereich II)
  11 Mitglieder

2. Die Sitzverteilung und Besetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgestellt:

3. Bzgl. der Vertretungsregelung wird beschlossen, dass jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr jedes Ausschussmitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten kann.

4. Als beratende Mitglieder in den Jugendausschuss werden berufen:

   Als stellv. beratende Mitglieder in den Jugendausschuss werden berufen:

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. Die Bürgermeisterin wird bei der Besetzung nicht berücksichtigt.

Nach § 76 Abs. 3 NKomVG kann die Vertretung bestimmte Gruppen von Angelegenheiten aus dem Bereich der sog. Lückenzuständigkeit des Hauptausschusses (§ 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG - die Zuständigkeit liegt nicht bei der Vertretung, beim Betriebsausschuss oder bei der Bürgermeisterin) zur Beschlussfassung auf einen ihrer Ausschüsse übertragen. Andere Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist oder sich die Beschlussfassung vorbehalten kann, kommen nicht in Betracht. Mit der Übertragung von Kompetenzen wird der Fachausschuss zum Organ.

Sollen Beschlusszuständigkeiten übertragen werden, erfordert das eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung, die auch während der laufenden Wahlperiode erfolgen und jederzeit wieder geändert oder aufgehoben werden kann, auf jeden Fall aber bis zum Ende der Wahlperiode zu befristen ist (§ 76 Abs. 3 Sätze 1 und 3).

Für einen beschließenden Ausschuss müsste so wie beim Hauptausschuss eine strikte Vertreterregelung getroffen werden (§ 76 Abs. 3 Satz 2 NKomVG i.V.m. §75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG), die auch für seine Tätigkeit als beratender Ausschuss gilt und keine abweichenden Bestimmungen der Geschäftsordnung zulässt.

Bislang wurden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

Es ist durch Beschluss festzulegen, welche Ausschüsse mit welcher Mitgliederzahl eingesetzt werden sollen.

In der letzten Wahlperiode waren neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsausschuss folgende Ausschüsse gebildet worden:

- Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales, Jugend und Sport (Budget Fachbereich III) einschließlich sondergesetzlichen Schulausschuss und Jugendausschuss
  13 Mitglieder
- Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr (Budget Fachbereich IV)
  13 Mitglieder
- Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
  11 Mitglieder

Von den Fraktionen wurde nunmehr vorgeschlagen, zusätzlich einen Ausschuss für Ordnung, Kultur und Feuerwehrangelegenheiten mit 11 Mitgliedern einzurichten.

Für die Besetzung der Ausschüsse gilt das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind gemäß § 71 Abs. 3 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat- GM). Dieses gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied in dem Ausschuss ist, weil eine andere Fraktion oder Gruppe es als Mitglied benannt hat. Bei der derzeitigen Konstellation kommt diese Regelung nicht zum Tragen.

Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied in einem Ausschuss sind. Diese Konstellation kommt ebenfalls nicht zum Tragen, da alle Ratsfrauen und Ratsherren einer Fraktion bzw. Gruppe angehören.

Hinsichtlich der Vertretungsregelung wäre es sinnvoll, wenn – wie es sich in der Vergangenheit sehr gut bewährt hat - die Fraktionen oder Gruppen erklären würden, dass jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr jedes Ausschussmitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten kann.

Die Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen ergäbe bei der Bildung der Fraktionen und Gruppen wie unter TOP 3 dargestellt beispielhaft folgendes Ergebnis:

13er Ausschuss:	**Sitzverteilung**
CDU-Fraktion	5
SPD/FDP-Gruppe	5
Bündnis 90/Die Grünen/DIE LINKE-Gruppe	2
GfG-Fraktion	1

11er Ausschuss:	**Sitzverteilung**
CDU-Fraktion	4
SPD/FDP-Gruppe	4
Bündnis 90/Die Grünen/DIE LINKE-Gruppe	2
GfG-Fraktion	1

Der Rat stellt durch Beschluss die Sitzverteilung und die Besetzung der Ausschüsse fest.

Hinweise zum Schulausschuss und zum Jugendausschuss

Für die Berufung der hinzugewählten Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen im **Schulausschuss** sind Einzelheiten in der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 geregelt. Danach schlagen die Vorsitzenden der Lehrerpersonalausschüsse und der Lehrerpersonalräte einen Lehrervertreter, der Stadtelternrat einen Elternvertreter und der Stadtschülerrat bzw. die Schülersprecher einen Schülervertreter vor.

Die Vorschläge für die Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter werden erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, so dass die Berufung dieser Mitglieder durch den Rat in der konstituierenden Sitzung noch nicht erfolgen kann und für die Ratssitzung im Dezember vorgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) hat die Stadt Georgsmarienhütte, da sie auch Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt, einen **Jugendausschuss** zu bilden. Dieses war in der letzten Wahlperiode so geschehen, dass der Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales, Jugend und Sport um die Aufgaben des Jugendausschusses erweitert wurde.

Diesem Ausschuss gehören gemäß § 13 Abs. 2 AG KJHG als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. In der letzten Wahlperiode sind zwei beratende Mitglieder und zwei Vertreter in den Jugendausschuss berufen worden.

Die in Georgsmarienhütte wirkenden Träger der freien Jugendhilfe wurden um entsprechende Vorschläge gebeten. Diese werden zur Sitzung vorgelegt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gleichstellungspolitischen Ziele der Stadt Georgsmarienhütte eine paritätische Besetzung der Funktionen/Gremien im Rat wünschenswert wäre.